



GEMEINDE AESCH LU

Ohne Bewilligung dürfen keine Aufbrüche an Strassen und Plätzen, welche im Eigentum der Gemeinde Aesch sind, vorgenommen werden. Entsprechende Gesuche müssen bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Technische Vorschriften für das Wiedereinfüllen von Gräben in Gemeindestrassen

Voraussetzungen

Die Grabeinfüllung muss so ausgeführt werden, dass der Strassenbelag sofort wieder eingebaut werden kann, ohne dass später Schäden durch Setzungen auftreten.

Auffüllung

Für die Auffüllung ist Kiessand I zu verwenden. Mit Zustimmung des Bauamtes darf geeigneter Recycling-Kiessand P, A oder B für die Auffüllung verwendet werden.

Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtenweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten entsprechend der einschlägigen VSS Normen auf den vorgeschriebenen ME-Wert gemäss **rückseitigem Normblatt** zu verdichten. Das Bauamt behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchführen zu lassen.

Spriessung

Der Ein- und Rückbau der Spriessung ist der VSS Norm entsprechend, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, auszuführen.

Schachtabdeckungen

Die Schachtabdeckungen müssen in **Beton PC 300** vibriert versetzt werden.

Kontrollschächte

von Roll Figur 2732 / 2750

Elektrizität, Wasserversorgung

von Roll Figur 2733 / 2751

Abwasser, Meteorwasser

Sammler

von Roll Figur 2941 / 002 / BGS Figur 680-20

Randabschlüsse

Randabschlüsse sind in Beton PC 300 zu versetzen.

Belagsarbeiten

Der Belag darf erst eingebaut werden, wenn der verlangte Verdichtungswert (ME-Wert) erreicht ist. Alle späteren Schäden (Setzung / Beläge) gehen zu Lasten des Bewilligungnehmers.

Belagsarbeiten müssen fachmännisch und der VSS Norm entsprechend ausgeführt werden. Alle Belagsfugen müssen mit Fugenband versehen werden.

Vor dem Belagseinbau ist der alte Belag auf einer Breite von zirka 10 cm nachzuschneiden.

Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach dem Normblatt zu erfolgen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Die Fläche der Belagsinstandstellung ist mit dem Bauamt abzusprechen. Bei Belagsarbeiten ohne Abschlüsse ist die Schulter schräg zu verdichten.

Längsgräben ausserhalb der Fahrbahn

Bei Gräben längs von Gemeindestrassen ist zur Sicherung des Strassenkörpers die Auffüllung wie im Strassenbereich auszuführen, mindestens bis auf Höhe entsprechend 45° Winkel ab Bankettkante. Die Bankette, Seitengräben und Böschungen sind wieder sauber instand zu stellen.

Normalien

Bei zweischichtigen Belägen sind folgende minimalen Belagsstärken einzubauen:

- Im Strassenbereich: AC T 22 7 cm / AC 11 3,5 cm
- Im Trottoirbereich: AC T 22 7 cm / AC 8 2,5 cm oder AC 11

Im weiteren gelten die aktuellen Normalien des Kantons Luzern (Dienststelle vif).

Bei Abweichung von den Vorschriften ist vorgängig mit der Bauverwaltung Rücksprache zu nehmen.

Aesch, 8. Juni 2011

GEMEINDERAT AESCH